

Hinweise der RAK M-V

1. Berufsausbildungsvertrag

Grundlage des Ausbildungsvertrages ist der durch die Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebene [Berufsausbildungsvertrag](#) in seiner neuesten Fassung (z. Z. Formular-Nr. 6/02).

Die Verträge erhalten eine Registriernummer, welche bitte bei jedem Schriftwechsel oder zu leistenden Zahlungen anzugeben ist.

Treten Änderungen zum Berufsausbildungsvertrag auf, wie z. B Kündigung, Aufhebungsvertrag, Ausbilderwechsel usw., sind diese unverzüglich der Kammer mitzuteilen.

Weiter benötigen Sie die [ReNoPat-Ausbildungsverordnung](#) und den [Ausbildungsrahmenplan](#), die dem Auszubildenden bei Ausbildungsbeginn auszuhändigen sind.

Der [Erfassungsbogen](#) dient statistischen Zwecken und ist, ebenfalls vollständig ausgefüllt, mit den zu registrierenden Berufsausbildungsverträgen an die Kammer zurückzuleiten.

Für Ihre Unterlagen ist die [Verschwiegenheitsverpflichtung](#).

2. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind der in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Rechtsanwalt/-in und der/die Auszubildende. Bei minderjährigen Auszubildende sind die gesetzlichen Vertreter zu nennen, die zusätzlich zum Auszubildende den Berufsausbildungsvertrag unterschreiben müssen (§§ 107, 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB).

Bei einer Sozietät muß wegen der persönlichen Verantwortlichkeit für die Ausbildung ein Ausbilder bestimmt werden.

3. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt grundsätzlich für den Rechtsanwaltsfachangestellten drei Jahre. Die Ausbildungsdauer sowie die Daten des Beginns und des Endes der Ausbildungszeit sind in den Vertrag aufzunehmen (§ 3 ReNoPatAusbV). Dabei sollte eine Anpassung an das Schuljahr erfolgen. Der 01.08. sollte aber der früheste Einstellungstermin sein, die Berufsschulen beginnen in Mecklenburg-Vorpommern am 01.09.

Eine Verlängerung oder Verkürzung der Ausbildungsdauer bedarf der Genehmigung der Rechtsanwaltskammer (vgl. § 9 der Prüfungsordnung vom 16.04.1997).

4. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden, aufgeteilt auf 8 Stunden täglich (§ 8 Abs. 1 JArbSchG). Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden (§ 15 Abs. 1 JArbSchG).

5. Berichtsheft

Gemäß § 11 ReNoPatAusbV hat der Auszubildende während der Ausbildungszeit ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der ausbildende Rechtsanwalt hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen und durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Vordrucke von Berichtsheften werden für das 1. Ausbildungsjahr durch die Rechtsanwaltskammer gestellt und durch die Berufsschule ausgehändigt. Für die Folgejahre sind diese bei der Hans Soldan Stiftung bzw. im Fachhandel erhältlich.

6. Berufsschulen

Der ausbildende Rechtsanwalt muß den Auszubildenden nach Registrierung des Berufsausbildungsvertrages in der für seinen Bezirk zuständigen [Berufsschule](#) anmelden. Die Anmeldung kann formlos geschehen, allerdings sollte die Registriernummer angegeben werden.

Der Kammer sind zur Registrierung folgende Unterlagen einzureichen:

- 3 Ausbildungsverträge (§§ 31, 33 BBiG)
- Erfassungsbogen
- bei Jugendlichen unter 18 Jahren Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1 JArbSchG)